



Merkblatt zu Abbruchvorhaben

(2 Seiten, Ziffern 1 – 16 / Stand: März 2018)

Gewerbeaufsicht / Arbeitsschutz:

1. Der Bauherr sowie das Abbruchunternehmen sind verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn der Rückbaumaßnahme zu ermitteln, ob und in welchem Umfang die abzubrechenden Bauteile Schadstoffbelastungen (z.B. Asbest, PCB, PAK, Dämmmaterialien wie Glasfaserwolle vor 1996, Mineralöle, usw.) aufweisen. Diese müssen vor dem eigentlichen Abbruch von einer hierfür geeigneten Fachfirma entfernt und von den übrigen Baumaterialien getrennt (i.d.R. als gefährlicher Abfall) entsorgt werden.
Auf den Leitfaden "Abbruchplanung – Eine Handlungshilfe für Bauherrn" der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen (www.lubw.baden-wuerttemberg.de → Publikationen → Altlasten).
2. Gewerbliche Abbruchunternehmen haben vor Beginn der Abbrucharbeiten durch einen Fachkundigen eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.
3. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.
4. Werden die Abbrucharbeiten nicht durch den Bauherrn selbst durchgeführt, ist vor Beginn der Abbrucharbeiten eine schriftliche Abbrucharweisung aufzustellen und den jeweiligen Aufsichtsführenden auszuhändigen. In der Abbrucharweisung sind alle sicherheitstechnischen Angaben, insbesondere der Ablauf der Arbeiten, festzulegen.
5. Vor Beginn der Arbeiten in kontaminierten Bereichen ist das Arbeitsverfahren i.S. der TRGS 524 "Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen" festzulegen. Hierin eingeschlossen ist ein Arbeits- und Sicherheitsplan, welcher alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen enthalten muss.
6. Beim Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Gefahrstoffen (z. B. Wellasbestzementplatten) bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten und bei der Abfallentsorgung ist die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 519 "Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen Rohstoffen, Gemischen und Erzeugnissen" zu beachten und die dort genannten Schutzmaßnahmen zu treffen.
Mindestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten ist der Fachdienst Gewerbeaufsicht und Immissionschutz beim Landratsamt Hohenlohekreis in Form einer "Anzeige" schriftlich zu informieren.
7. Beim Umgang mit Baustoffen aus künstlichen Mineralfasern (z. B. Entfernen von Rohrisolierungen und Wärmedämmung an Dächern und Fassaden) ist die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 521 "Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle" zu beachten und die dort genannten Schutzmaßnahmen zu treffen. Bei Mineralwolle, die vor 1996 eingebaut wurde, ist davon auszugehen, dass es sich um alte Mineralwolle im Sinne der TRGS 521 handelt.
Für Tätigkeiten mit neuer Mineralwolle gelten die Bestimmungen der Nrn. 4 und 5 der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 500 "Schutzmaßnahmen".
8. Staubendes Abbruchmaterial darf nicht aus großer Höhe abgeworfen oder abgekippt werden. Soweit erforderlich, sind gekapselte Rutschen oder Abwurfrohre zu verwenden. Im Übrigen ist auftretender Staub durch Besprühen mit Wasser zu binden.

9. Das Abbruchverfahren und der Maschineneinsatz sind so zu koordinieren, dass die lärmschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
10. Die Reichhöhe von Abbruchgeräten muss mindestens gleich der Höhe des abzubrechenden Bauwerkes oder Bauteils sein.

Abfall / Bodenschutz:

11. Abfälle sind grundsätzlich auf der Baustelle zu trennen, getrennt zu halten und getrennt zu entsorgen. Die Getrennthaltungspflicht des § 8 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) gilt für folgende Abfallarten: Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik.
Darüber hinaus enthält die GewAbfV verschiedene Dokumentationspflichten. Zu dokumentieren sind
 - die Art der Abfalltrennung auf der Baustelle;
 - bei Abweichungen die Gründe dafür, warum eine Getrennthaltung, Vorbehandlung oder Aufbereitung der Abfälle nicht möglich ist;
 - eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle zur Wiederverwertung oder zum Recycling übernimmt, aus der Name und Anschrift, Masse und der beabsichtigte Verbleib der Abfälle hervorgehen.Die Dokumentationspflicht entfällt nur, wenn das Volumen der insgesamt anfallenden Abfallarten 10 m³ nicht überschreitet.
12. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg anzudienen. Die jeweils erforderlichen Entsorgungsnachweise für gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind im Sinne des § 50 KrWG i.V.m. der Nachweisverordnung vom Abbruchunternehmer oder Abfallerzeuger vor Beginn der Entsorgungsmaßnahmen zu erstellen.
13. Für den gewerblichen Transport von gefährlichen Abfällen ist eine Erlaubnis nach § 54 KrWG erforderlich, sofern dieser nicht von einem Entsorgungsfachbetrieb durchgeführt wird. Sofern lediglich nicht gefährliche Abfälle transportiert werden, ist eine Anzeige nach § 53 KrWG vorgeschrieben. Bei Fragen zu Ausnahmen von der Anzeige- und Erlaubnispflicht wenden Sie sich bitte an die Abfallrechtsbehörde (Tel.: 07940/18-251).
14. Bei der Beurteilung, Einstufung und Entsorgung von Abbruchholz ist die „Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) vom 15.08.2002“ heranzuziehen. Die Art der Verwertung von Abbruchholz, die Zuordnung zur jeweiligen Abfallschlüssel-Nummer und der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung richtet sich nach der Einstufung in die Altholzkategorien A I bis A IV oder als PCB-Altholz.
15. Sofern anfallender Bauschutt als Recycling-Material verwertet werden soll, ist dieser zu beproben und anhand von Analysen in die jeweilige Belastungsklasse einzustufen. Der Erlass "Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial" des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) vom 13.04.2004 ist anzuwenden. Die Analyse und die Einstufung des Materials hat nach Kapitel 9 Tabelle 1 des obigen Erlasses zu erfolgen. Auf eine haufwerkbezogene Beprobung ist zu achten. Der oben aufgeführte Erlass kann unter www.qrb-bw.de eingesehen werden.
16. In Wasserschutzgebieten werden zum Schutz des Grundwassers und der Wasserversorgung erhöhte Anforderungen an den Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial gestellt. Vor dem Einbau von Baustoffrecyclingmaterial in Wasserschutzgebieten hat deshalb eine Abstimmung mit dem Fachdienst Wasserwirtschaft und Bodenschutz beim Landratsamt Hohenlohekreis zu erfolgen.